



Rundschreiben 6/2012

Informationen für unsere Mitgliedsunternehmen

Bitte in der Geschäfts-/ Niederlassungsleitung zur Kenntnis nehmen und an den betrieblich Verantwortlichen gemäß WHG weiterleiten!

Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz –

So schnell ist man Sammler und Beförderer von Abfällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie auf Veränderungen aufmerksam machen, die sich aus der bereits seit dem 1. Juni 2012 geltenden Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ergeben. Das KrWG ist das zentrale Bundesgesetz des deutschen Abfallrechts. Es regelt grundlegend den Umgang mit Abfällen sowie die Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen und die damit gekoppelte Förderung der Kreislaufwirtschaft. Mit der zum 1. Juni 2012 in Kraft getretenen Fassung wurde der bisherige Titel Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) abgelegt

Konsequenzen für die betriebliche Praxis ergeben sich aus neuen Begriffsbestimmungen in § 3 KrWG:

So ist nach § 3 Abs. 10 KrWG Sammler von Abfällen im Sinne des KrWG jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle sammelt.

Sammeln im Sinne des KrWG ist dabei das Zusammentragen von Abfällen einschließlich der logistischen Vorbereitung wie vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage.

Weiter bestimmt § 3 Abs. 11 KrWG, dass Beförderer von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes jede natürliche oder juristische Person ist, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle befördert.

Unter Befördern in diesem Sinne versteht man die Ortsveränderung von Abfällen vom Anfallort (Auftraggeber) zu einem Entsorger (Verwerter oder Beseitiger).

Wichtig ist nun, dass nach der Neufassung des Gesetzes nicht nur Betriebe, die „gewerbsmäßig“ mit Abfällen umgehen, sondern auch solche Betriebe, die „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit“ mit Abfällen umgehen, als „Sammler und Beförderer von Abfällen“ im Sinne des neuen KrWG in Frage kommen. Bringen also Mitarbeiter eines Betriebes im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Abfälle, wie etwa ÖlfILTER, ölhaltige Putzlumpen, gebrauchte Kältemittel, Umverpackungen, mit dem Montage- oder Servicewagen zum Betriebshof oder zum Entsorger, unterfallen diese Vorgänge – unabhängig von der Menge des beförderten Abfalls – dem KrWG! Nachfolgend werden die sich daraus ergebenden Konsequenzen aufgezeigt sowie betriebliche Handlungsempfehlungen gegeben.



Anzeigepflicht!

Zu beachten ist zunächst, dass es für die Tätigkeiten des Sammelns und Beförderns einer

- Anzeigepflicht für nicht gefährliche Abfälle (§ 53 KrWG) und einer
- Erlaubnispflicht für gefährliche Abfälle (§ 54 KrWG) bedarf.

Diese Pflichten sind nur einmal für den Betrieb zu erfüllen, nicht für jeden Vorgang!

Von der Kennzeichnung des Abfalltransports mit einem A-Schild gemäß § 55 KrWG ist Ihr Betrieb befreit, da das Befördern im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens erfolgt.

Was ist anzuzeigen?

Die Beschreibung der Tätigkeit des Betriebes und die Auflistung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle.

Wo ist anzuzeigen?

Bei der am Hauptsitz Ihres Betriebes zuständigen Unteren Abfallbehörde.

Wie ist anzuzeigen?

Zwar ist eine formlose Anzeige ausreichend, empfehlenswert ist jedoch, von den Abfallbehörden entwickelte Formblätter zu verwenden, um Nachfragen der Behörde auf ein Minimum zu reduzieren. Da Formblätter noch nicht bei jeder Behörde vorgehalten werden, sollten Sie diesbezüglich bei der für Ihren Betrieb zuständigen Unteren Abfallbehörde anfragen.

Wann ist anzuzeigen?

Für Betriebe, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen mit Abfällen zu tun haben, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis 1. Juni 2014 eingeräumt. Eine frühere Erfüllung der Pflichten ist allerdings zulässig!

Reaktion der Behörde...

Die zuständige Behörde muss eine Eingangsbestätigung für die Anzeige tätigen bzw. eine Erlaubnis erteilen. Zudem kann die zuständige Behörde sofern dies angezeigt ist, Auflagen erteilen, Beschränkungen aussprechen oder eine Untersagung anordnen. Auch kann der Nachweis der Zuverlässigkeit sowie der Sach- und Fachkunde verlangt werden.

Konsequenzen nach dem 1. Juni 2014 ...

Die Eingangsbestätigung bzw. nach Erhalt der Erlaubnisbescheid der Behörde sind in Kopie auf jedem Montage- oder Servicefahrzeug mitzuführen! Ein Fehlen kann mit Bußgeld und Punkten im Zentralregister in Flensburg geahndet werden!

Mit freundlichen Grüßen

GTGA e.V.
Geschäftsführer

RA Tobias Dittmar

GTGA e.V.
Prüfbeauftragter

Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Lühr

Bonn, 1. Oktober 2012